

Merkblatt

Information zur Baumschutzsatzung der Stadt Niederkassel

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 21.05.1996, 22.12.1999, 05.02.2002 die Satzung beschlossen. Seit dem 25.10.2021 gilt die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Niederkassel.

Diese Baumschutzsatzung (BschS) bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes im Stadtgebiet mit dem Ziel, geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren:

§ 3 BschS – geschützte Bäume –

- (1) Geschützte sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr bei langsam wachsenden Bäumen und 80 cm und mehr bei schnell wachsenden Bäumen, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Weißbirken, Säulenpappeln sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Erstpflanzungen.

Sofern sich auf dem zu bebauenden Grundstück Bäume befinden, die im Zuge einer Baumaßnahme gefällt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden müssen, ist es **unbedingt erforderlich**, einen Antrag auf Befreiung von der Baumschutzsatzung gem. § 6 BschS bei der Stadt Niederkassel zu stellen.

Bei der Einreichung eines Bauantrages ist es darüber hinaus gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 11 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1984 vorgeschrieben, dass geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken im Lageplan **eingetragen sein müssen**.

Laut § 8 Abs. 1 Baumschutzsatzung der Stadt Niederkassel sind alle Geschützten Bäume auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Lageplan einzutragen. Das Unterlassen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz f.

Auf diese Vorschriften weise ich hin.

Wenn auf dem zu bebauenden Grundstück **keine** geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, ist dies anhand einer Erklärung nach § 8 Abs. 4 BschS der Stadt Niederkassel zu bestätigen.

Die entsprechenden Formulare sind in diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass widerrechtliche Handlungen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs 8 Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt unter der Ruf-Nr. 0 22 08/ 94 66 – 813 Herr Knüver innerhalb der Dienststunden zur Verfügung. Alternativ können Sie eine E-Mail an Umweltamt@niederkassel.de schreiben.

Dieses Merkblatt ist Anlage zum Bauantrag/ Zur Baugenehmigung.

Anlage zum Bauantrag

A N T R A G

auf Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt Niederkassel im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.

§ 6 BschS – Ausnahmen und Befreiungen –
Absatz 1 Buchstabe b)

Von den Verboten des § 4 BschS ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens stelle ich hiermit den Antrag auf Befreiung von der BschS gem. § 6 Abs. 1 der Stadt Niederkassel.

Ich bitte um die Genehmigung zur Fällung/ eines wesentlichen Eingriffs

eines Baumes (.....) mit Stammumfang (.....) cm

nähere Bezeichnung

mehrerer Bäume (.....) mit
Stammumfängen (.....) cm

wie im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Ich erkläre hiermit, gem. § 8 Abs. 1 BschS der Stadt Niederkassel vom 29.09.2021, auf beiliegendem Lageplan **alle geschützten** Bäume, wie vorgegeben, eingetragen zu haben.

.....

(Datum/ Unterschrift)

Anlage zum Bauantrag

ERKLÄRUNG

Zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Niederkassel vom 21.05.1996 und zur 1. Änderungssatzung vom 25.10.2021

§ 8 Abs. 4 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren lautet:

Wird eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung **keine** geschützten Bäume betroffen sind, so ist dem Antrag eine Erklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin beizufügen welche bestätigt, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen.

Ich versichere hiermit, dass gem. dem o.g. Wortlaut, bei meinem Bauvorhaben, **keine** nach der Satzung der Stadt Niederkassel **geschützten** Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen.

Aktenzeichen:

Grundstück:

.....
(Datum/ Unterschrift)

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die BschS der Stadt Niederkassel als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

.....
(Datum/ Unterschrift)